

## §. 9.

10 Artikel 11. Bei Entrichtung der Recognitionengebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden und nur ein Viertel der durch den Artikel 11. der Elbeacte festgesetztem Gebühre zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt:

	bei der ersten Klasse	10 Centner,
	„ „ zweiten	20 „ „
	„ „ dritten	30 „ „
	„ „ vierten	40 „ „

## §. 10.

11 Artikel 11. Von Entrichtung der Recognitionengebühr sind gänzlich befreiet:

- a.) die das Hauptschiff nur auf kurze Strecken, zur Überwindung örtlicher Hindernisse, begleitenden leichtern Rähne,
- b.) kleine Rähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waarentransport dienen.

## §. 11.

12 Artikel 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionengebühr erhoben werden.

## §. 12.

13 Artikel 17. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

## §. 13.

Insofern durch vorstehende Bestimmungen keine Abänderungen ausgesprochen werden, hat es bei den Vorschriften der Elbeacte sein alleiniges Bewenden.

## §. 14.

Obige Bestimmungen sollen vom 1sten Januar künftigen Jahres an, so wie auf allen Punkten der Elbe, also auch in hiesigen Landen, in volle Wirksamkeit gesetzt werden.

Dresden, am 31sten December 1824.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.